

Differenz zwischen den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer handelt; die Differenz betrifft nur die Form des von uns und auch von der ersten Kammer angenommenen Amendements des Abg. Kasten, und zu gleicher Zeit eine andere Stellung desselben. Im Materiellen also ist vollständige Uebereinstimmung beider Kammern vorhanden, und nur in Hinsicht der Redaction und der Stelle, wohin das Amendement kommen soll, ist eine Verschiedenheit vorhanden. Unsere Deputation rath uns, hierin den Vorschlägen und Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten, und ich frage Sie, ob Sie dem Rathe unserer Deputation folgen und also den Beschlüssen der ersten Kammer beitreten wollen? — Gegen 1 Stimme (Abg. Nidel) Ja.

Referent Abg. Sachse: Der Herr Regierungskommissar hatte in unserer Kammer vorgeschlagen, es möchte in §. 1 Seite 235 des Gesetzentwurfes auf der 4. Zeile vor dem Worte „Stempel“ das Wort „Schriften“ gesetzt werden. Die Genehmigung der Kammer erfolgte, und dies geschah, ehe das Amendement des Herrn Secretair Kasten zur Annahme gekommen war. Dieses Amendement bestimmte nun den Herrn Regierungskommissar, in der ersten Kammer vorzuschlagen, daß das Wort „Schriften“ vor „Stempel“, welches nun nicht mehr paßt, wegfallen möchte. Es paßt allerdings nicht, weil dadurch, daß in ganz geringfügigen und in geringfügigen Sachen nur 2 Ngr. 5 Pf. Stempel genommen werden sollen, die Bezeichnung „Schriften“ zu eng sein würde. Die Deputation rath daher der Kammer den Wegfall.

Regierungskommissar Dpelt: Es ist nicht die Absicht gewesen, bloß das Wort „Schriften“ wieder ausfallen zu lassen, sondern vielmehr den ganzen letzten Satz der ersten Paragraphe. Nach Annahme des Kastenschen Amendements würde nämlich dieser letzte Satz eine weitere Vervollständigung erhalten müssen; diese weitere Vervollständigung würde aber keineswegs geeignet sein, zu einer höhern Deutlichkeit des Gesetzes beizutragen. Da nun die erste Paragraphe des Gesetzes die Regel und die zweite Paragraphe die Ausnahmen vollkommen deutlich schon an sich enthält, so wird nunmehr der letzte Satz der ersten Paragraphe in der That überflüssig. Aus diesen Gründen beantragte ich in der ersten Kammer den Ausfall dieses ganzen letzten Satzes, es wurde auch dort einstimmig beigetreten, und dies ist gegenwärtig die Frage, ob man diesen letzten Satz, als nunmehr unter den erwähnten Umständen vollkommen überflüssig, auch hier zum Ausfall kommen lassen will.

Referent Abg. Sachse: Ich muß bemerken, in dem Protocolle der ersten Kammer finde ich das nicht in der Maasse, dort ist bloß von dem Worte „Schriften“ die Rede, ich bin aber damit einverstanden, daß der ganze letzte Satz wegfallen möge.

Präsident D. Haase: Ich werde die Mitglieder der Deputation fragen, ob sie sonach mit dem Herrn Referenten darin

einverstanden sind, daß nach dem Vorschlage des Herrn Regierungskommissars nunmehr der letzte Satz bei §. 1 in Wegfall kommen soll?

(Die Mitglieder der Deputation erklären sich einverstanden.)

Präsident D. Haase: Sonach, meine Herren, ist die Deputation mit diesem Vorschlage des Herrn Regierungskommissars einverstanden, einem Vorschlage, welcher auch bereits von der ersten Kammer genehmigt worden ist; dieser geht nun dahin, daß der gedachte letzte Satz in der erwähnten §. 1 wegfalle. Sind Sie auch damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Sachse: Zu §. 3, welche die Spielkarten betrifft, ist in der ersten Kammer folgender Zusatz vorgeschlagen und angenommen worden: „Sollten noch andere Spielkarten als die soeben bezeichneten Arten in Gebrauch kommen, so sind sie dem zweiten Stempelsatz zu unterwerfen.“ Der zweite Stempelsatz ist nach §. 3 — 10 Ngr. für eine französische Karte. Die Deputation findet kein Bedenken, diesem Punkte beizutreten, und schlägt Ihnen den Beitritt vor. Es wurde dabei erwähnt, daß noch andere Karten, als die in der Paragraphe genannten, wirklich vorhanden seien, auch noch vorkommen können.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand über diesen Punkt sprechen zu wollen, ich frage daher: „ob die Kammer, dem Vorschlage der Deputation gemäß, auch hier der ersten Kammer beitreten will? — Einstimmig Ja.“

Referent Abg. Sachse: §. 10 des Gesetzentwurfes mit der Ueberschrift: „Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen,“ soll nach dem Beschlusse der ersten Kammer folgende Fassung erhalten: „Alle den obigen entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere also die Position „Karten“ in der Stempeltaxe vom 11. Januar und 12. August 1819 und die §§. 10, 11, 93 bis mit 97 der Mandate vom 11. Januar und 12. August 1819, sind aufgehoben.“ Der Schluß der Paragraphe wird übrigens beibehalten. Es sind in der vorgelesenen Fassung der ersten Kammer alle die gesetzlichen Bestimmungen weggelassen, welche in Folge der stattgehabten Veränderungen nothwendig wegfallen müssen, dies gilt namentlich von dem Gesetze vom 4. April 1838 und von den §§. 78 bis 87 des Mandates vom 11. Januar 1799. Die Deputation ist ebenfalls hier beigetreten und rath der verehrten Kammer den Beitritt an.

Präsident D. Haase: Will die Kammer hierin der ersten Kammer nach dem Rathe Ihrer Deputation beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Sachse: Die Differenzen zwischen beiden Kammern wären sonach erledigt, so daß es irgend eines Einigungsverfahrens nicht bedürfen wird, und es fragt sich nun, ob nicht vielleicht in dem vorliegenden Falle, weil von Seiten